



IHK

Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid

DER SCHUTZ DER BEZEICHNUNG

SOLINGEN

EIN LEITFADEN FÜR ERMITTLUNGEN

IM BEREICH PRODUKT- UND MARKENPIRATERIE

Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal

verantwortlich:
Assessor Ludger Benda

Tel. 02 02 / 2 49 0 - 400
Fax 02 02 / 2 4 90 - 999
E-Mail: info@wuppertal.ihk.de

Stand: April 2002

Der Schutz der Bezeichnung „Solingen“

■	Einleitung.....	4
■	Der Schutz des Namens Solingen.....	5
■	Strafbarkeit bei Verletzungen von Herkunftsangaben.....	8
■	Zollrechtliche Maßnahmen bei Ein-, Aus- und Durchfuhr	9
■	Zivilrechtliche Maßnahmen bei Verstößen.....	10
■	Anhaltspunkte für Fälschungen	11
■	Ansprechpartner	12
■	Sachverständige und Prüfstellen.....	13
■	Anhang: Vorschriften	14

Einleitung

Woran denken Sie spontan, wenn Sie den Namen „Solingen“ hören oder lesen? Wahrscheinlich an Messer, Bestecke und Scheren. Solingen ist das Zentrum der deutschen Schneidwarenindustrie. Seit acht Jahrhunderten werden hier Schneidwaren hergestellt. Waren es ursprünglich meist Hieb- und Stichwaffen, reicht die Produktbreite gegenwärtig von Bestecken und Küchenmessern über Scheren und Rasierklingen bis hin zu Industriemessern. Schneidwaren, die aus Solingen stammen, verfügen über eine ausgezeichnete Qualität. Dank hochwertiger Werkstoffe, gut ausgebildeter Mitarbeiter und hervorragender Verarbeitung erfreuen sich diese Produkte einer besonderen Wertschätzung in der ganzen Welt.

Für Schneidwaren ist in Deutschland der Name „Solingen“ als geographische Bezeichnung durch das Markengesetz in Verbindung mit einer speziellen Solingenverordnung geschützt. Dennoch gibt es zahlreiche Verstöße; sie bestehen nicht nur in der Nachahmung von Originalprodukten oder Marken, sondern vor allem darin, im Ausland hergestellte Billigprodukte einzuführen und unter dem berühmten Namen zu vertreiben. Die Fälschungen können zu einem Bruchteil der Kosten angeboten werden, zu dem der bergische Unternehmer produzieren kann. Die Folgen sind:

- Geschäftsschädigung der hiesigen Wirtschaft,
- ein nachhaltiger Imageverlust, da die unechte Ware meist minderwertig ist,
- Irreführung und Betrug des Verbrauchers,
- Unternehmensaufgaben und -insolvenzen,
- Vernichtung von Arbeitsplätzen.

Diese Broschüre soll denjenigen, die sich mit der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten im Bereich der Produkt- und Markenpiraterie oder mit der Ahndung von Wettbewerbsverstößen befassen, einige wichtige Anhaltspunkte bieten.

Der Schutz des Namens „Solingen“

Der Name „Solingen“ blickt auf eine lange Tradition zurück. Aber auch Fälschungen tauchten schon im 19. Jahrhundert auf. Seitdem gibt es Bemühungen, die Bezeichnung zu schützen. In Deutschland fanden sie 1938 ihren Abschluss in dem „Gesetz zum Schutze des Namens Solingen“. Im Rahmen der Reform des Markenrechts von 1994 wurde das Gesetz aufgehoben. In das neue Markengesetz wurden spezielle Regelungen zum Schutze geographischer Herkunftsangaben eingefügt, allerdings ohne diese Bezeichnungen ausdrücklich zu benennen. Das Gesetz enthält die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen zum Schutz einzelner Herkunftsangaben. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht: **Die Verordnung zum Schutz des Namens Solingen** (Solingenverordnung) hat am 1. Januar 1995 die Bestimmungen des früheren Gesetzes übernommen.

Die Bestimmungen der Solingenverordnung

Die Solingenverordnung macht die Verwendung des Namens Solingen für Schneidwaren von einer **geographischen** und einer **qualitativen Voraussetzung** abhängig. Daneben definiert sie den Begriff der Schneidwaren.

Schneidwaren, die mit „Solingen“ gekennzeichnet sind, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen
 - in allen wesentlichen Herstellungsstufen
 - innerhalb des Solinger Industriegebiets (dazu zählt neben der Stadt Solingen auch die benachbarte Stadt Haan)bearbeitet und fertiggestellt worden sein und
- nach Rohstoff und Bearbeitung geeignet sein, ihren arteigenen Verwendungszweck zu erfüllen. Das heißt, Schneidwaren dürfen den Namen Solingen selbst dann nicht tragen, wenn sie zwar in dieser Stadt hergestellt wurden, aber den erforderlichen Qualitätsstandard nicht erfüllen.

Nach der Solingenverordnung gehören neben Scheren, Bestecken, Messern und Klängen auch weitere „Tafelwerkzeuge“ wie Tortenheber oder Nussknacker – selbst wenn sie nicht in jedem Fall von schneidender Natur sind – zu den Schneidwaren. Außerdem fallen Rasiermesser, Haarschneidemaschinen, andere Körperpflegegeräte sowie blanke Waffen zum Schutzbereich der Regelung (Näheres siehe unten Ziffer 9).

Die Solingenverordnung enthält keine konkreten Bestimmungen darüber, welches die „wesentlichen Herstellungsstufen“ sind und unter welchen Voraussetzungen der Qualitätsstandard erfüllt ist. Der Ordnungsgeber hat diese Fragen ausdrücklich der Praxis der ortsansässigen Unternehmen überlassen; zu diesem Zweck hat die Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid 1997 unter Einbeziehung aller betroffenen Verkehrskreise „**Mindestvoraussetzungen der Solingen-Fähigkeit**“ aufgestellt, die den heutigen Vorstellungen der Solinger Schneidwarenhersteller entsprechen (siehe unten Ziffer 9).

Was unter dem Begriff des **Verwendens** zu verstehen ist, wird ebenfalls nicht näher definiert, sondern muss nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Darunter fallen alle Handlungen, die beim angesprochenen Publikum den Eindruck erwecken, dass die so bezeichnete Ware in Solingen hergestellt worden ist, also insbesondere durch:

- Kennzeichnen der Ware durch eingestanzte oder aufgeätzte Hinweise,
- Anbringen von Aufklebern und Schildchen,
- Beilegen von Zertifikaten,
- Vertrieb und Anbieten so gekennzeichnete Waren,

- Werbeaussagen.

Werden verschiedene Artikel in einem Set zusammengestellt (z. B. in einem Besteckkoffer oder einem Nageletui), von denen nur einzelne aus Solingen stammen, darf nicht der Eindruck hervorgerufen werden, dass das gesamte Set in der Klingentadt gefertigt wurde. Eine falsche Vorstellung kann leicht entstehen, wenn der Hinweis Solingen nicht eindeutig nur dem betreffenden Artikel zuzuordnen ist.

Weitere Schutzbestimmungen

Bei der Solingenverordnung handelt es sich um eine Spezialregelung, die nur für Schneidwaren gilt und auf den Namen „Solingen“ beschränkt ist. Sie findet keine Anwendung, wenn Schneidwaren mit „Germany“ oder wenn andere Produkte (z. B. Kochtöpfe) mit „Solingen“ bezeichnet werden. In diesen Fällen muss auf allgemeine Bestimmungen zurückgegriffen werden.

Das **Markengesetz** schützt geographische Angaben wie die Namen von Orten und Ländern, die zur Kennzeichnung der Herkunft einer Ware benutzt werden. Verboten ist die geschäftliche Verwendung, wenn die bezeichnete Ware nicht aus dem genannten Ort oder Land stammt und die Gefahr der Irreführung über die Herkunft besteht. Genießt eine Herkunftsangabe einen besonderen Ruf – wie dies bei „Solingen“ der Fall ist – so darf sie für Waren anderer Herkunft auch ohne Vorliegen einer Irreführungsgefahr dann nicht verwendet werden, wenn der Ruf in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird. Das Markengesetz untersagt auch die Verwendung von Begriffen, die der geschützten Bezeichnung ähnlich sind.

Auch nach dem **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** ist es verboten, im geschäftlichen Verkehr über den Ursprung einer Ware zu täuschen.

Anders als bei der Solingenverordnung müssen aber nicht alle wesentlichen Arbeiten in dem genannten Ort ausgeführt werden. Für die Frage, welche Herstellungsgänge in diesem Ort erledigt werden müssen und welche auch außerhalb vorgenommen werden können, kommt es auf die Vorstellung des betroffenen Geschäftsverkehrs an. Der Herstellungsort beeinflusst die Kaufentscheidung deshalb, weil der Käufer mit ihm eine besondere Wertvorstellung (z. B. über die Güte oder den Preis des Produkts) verbindet. Produkten mit den Bezeichnungen „Solingen“ und „Germany“ wird in der Regel eine besondere Qualität beigemessen; folglich liegt eine Irreführung vor, wenn die **qualitätsbegründenden Herstellungsgänge** nicht in Solingen bzw. Deutschland ausgeführt wurden. Da es auf die Erwartung des angesprochenen Publikums ankommt, ist die Täuschungsgefahr auch gegeben, wenn tatsächlich kein Qualitätsunterschied besteht.

Internationaler Bezeichnungsschutz

Die Solingenverordnung gilt nur in Deutschland. International ist die Bezeichnung „Solingen“ nicht ausdrücklich geschützt, auch nicht durch europäische Vorschriften.

Es gibt aber eine EWG-Richtlinie, die die EU-Mitgliedsstaaten dazu anhält, in ihren nationalen Regelungen geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung irreführender Werbung vorzusehen; bei der Frage der Irreführung sind auch Angaben über die geographische Herkunft zu berücksichtigen.

In verschiedenen internationalen Abkommen haben sich eine Reihe von Vertragsstaaten verpflichtet, geographische Herkunftsangaben generell unter Schutz zu stellen:

- die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20.03.1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, dem Deutschland seit 1903 angehört;
- das Madrider Abkommen vom 14.04.1891 über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben. Deutschland ist diesem Abkommen 1925 beigetreten;
- sowie verschiedene bilaterale Abkommen.

Damit liegt es in der Verantwortung der einzelnen Vertragsstaaten, geeignete Schutzbestimmungen einzuführen und die Möglichkeit der rechtlichen Verfolgung von Verstößen zu schaffen. Dabei

wird der Name Solingen grundsätzlich nicht anders behandelt als andere geographische Angaben. Wer in anderen Ländern gegen Verletzungen des Namens „Solingen“ vorgehen will, ist dabei an die jeweiligen nationalen Rechtsnormen und prozessualen Zuständigkeiten gebunden.

Strafbarkeit bei Verletzungen von Herkunftsangaben

Wer Produkte mit einer unrichtigen geographischen Herkunftsangabe („Solingen“, „Germany“ etc.) kennzeichnet oder falsch gekennzeichnete Fabrikate einführt bzw. vertreibt, muss mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Markengesetz

Das Markengesetz stellt die rechtswidrige Benutzung geographischer Herkunftsangaben, also auch eine Verletzung des Solingen-Schutzes, unter Strafe (§ 144 Markengesetz). Strafbar ist außerdem, wenn eine Angabe benutzt wird, um deren Ruf auszunutzen oder zu beeinträchtigen.

Kommt es zu einer Verurteilung, dann bestimmt das Gericht, dass die falschen Kennzeichnungen entweder beseitigt oder die Produkte vernichtet werden.

Weitere Straftatbestände

Der Käufer von gefälschten Produkten wird über den wahren Ursprung der Artikel getäuscht. Wer für solche Waren in öffentlichen Bekanntmachungen wirbt, um den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, erfüllt den Tatbestand der **strafbaren Werbung** nach § 4 UWG.

Daneben kann schließlich auch ein **Betrug** (§ 263 StGB) vorliegen. Denn der getäuschte Kunde wird in der Regel davon ausgehen, Qualitätswaren aus Solingen oder Deutschland erworben zu haben. Er ist daher bereit, einen Kaufpreis zu zahlen, der dem tatsächlichen Warenwert des Produktes nicht annähernd entspricht.

In allen Fällen handelt es sich um sog. **Offizialdelikte**, das bedeutet, dass ein Strafantrag nicht erforderlich ist. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist aber, dass der Täter vorsätzlich handelt, ihm also die jeweiligen Tatbestandsmerkmale bewusst sind. Eine fahrlässige Verletzung der Schutzbestimmungen ist nicht strafbar, wohl aber – in den Fällen des § 144 Markengesetzes und des Betruges – der Versuch.

Zollrechtliche Maßnahmen bei Ein-, Aus und Durchfuhr

Falsifikate werden meist in Billiglohnländern hergestellt und von Importfirmen nach Deutschland eingeführt. Es werden auch Halbfertigprodukte oder Rohlinge, die bereits den Solingen-Schriftzug tragen, importiert, um hier die Endbearbeitung (das „Finishing“) zu erfahren. Andererseits ist es auch denkbar, dass Produkte nach den ersten Arbeitsgängen ins Ausland gebracht werden und dort weiterverarbeitet zu werden. Dies alles ist unzulässig und verstößt gegen Solingenverordnung und Marken-gesetz.

Werden gefälschte Produkte in Deutschland ein-, aus- oder durchgeführt, können die Zollbehörden bei offensichtlichen Rechtsverletzungen die Waren beschlagnahmen. Das heißt, sie werden zum Zweck der Beseitigung der unzulässigen Kennzeichnung in Verwahrung genommen. Allerdings kommen diese Maßnahmen nur dann in Betracht, wenn überhaupt Grenzkontrollen durch den Zoll stattfinden, was bei Einfuhren aus anderen EU-Ländern, die dem Schengener Abkommen beigetreten sind, regelmäßig nicht der Fall ist.

Ergeben sich bei einer Kontrolle Verdachtsmomente, hält die Zollbehörde die verdächtige Ware zunächst zum Zweck der Überprüfung fest. Innerhalb weniger Tage muss dann festgestellt werden, ob tatsächlich ein markenrechtlicher Verstoß vorliegt. Bestätigt sich der Verdacht, verfügt der Zoll eine Beschlagnahme, die mit Rechtsmitteln angefochten werden kann. Geht der Verantwortliche nicht gegen die Maßnahme vor oder wird die Beschwerde vom Gericht abgewiesen, ordnet der Zoll die Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung an; dies kann beispielsweise das Abschleifen der Herkunftsangabe oder die Vernichtung einer falsch bezeichneten Verpackung sein. Wird dieser Anordnung nicht entsprochen oder kommen derartige Maßnahmen nicht in Betracht, zieht die Zollbehörde die Gegenstände ein.

Zivilrechtliche Möglichkeiten bei Verstößen

Straf- und ordnungsrechtliche Maßnahmen können von staatlichen Strafverfolgungsbehörden und Ordnungsämtern ergriffen werden, wenn dem Täter vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann.

Unabhängig davon können bestimmte Personen und Vereinigungen aber auch mit zivilrechtlichen Mitteln gegen Verletzungen des Namens Solingen vorgehen, und zwar grundsätzlich unabhängig von der Frage, ob ein individuelles Verschulden nachgewiesen werden kann.

Anspruchsberechtigte:

- **Wettbewerber**
Mitbewerber des Wettbewerbsverletzers können Verstöße gegen Solingenverordnung, Markengesetz und UWG verfolgen, wenn die rechtswidrige Handlung eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs bedeutet.
- **Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen**
Das sind beispielsweise Wettbewerbsvereine, aber auch Fachverbände, denen eine erhebliche Anzahl von Wettbewerbern des Verletzers angehören. Auch diese Vereinigungen können nur tätig werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs vorliegt. Außerdem müssen sie so ausgestattet sein, dass sie die Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrnehmen können.
- **Verbraucherschutzverbände**
Diese müssen in das Register der qualifizierten Einrichtungen eingetragen sein.
- **Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern**

Mögliche Maßnahmen

Wer gefälschte Produkte herstellt oder vertreibt, täuscht den Abnehmer über den geographischen Ursprung der Ware. Er kann deshalb in Anspruch genommen und ggf. verklagt werden auf:

- **Unterlassung**
Der Verreiber gefälschter Produkte kann dazu angehalten werden, dieses künftig zu unterlassen. Zu diesem Zweck wird er in der Regel zunächst abgemahnt und aufgefordert, eine Unterlassungserklärung abzugeben. Im Fall der Verweigerung kann der Anspruchsberechtigte klagen.
- **Beseitigung**
Der Anspruchsberechtigte kann außerdem verlangen, dass der rechtswidrige Zustand beseitigt wird. Dies kann beispielsweise durch Austausch einer Verpackung, die zu Unrecht den Namenszug Solingen trägt, durch Überkleben oder Entfernen der widerrechtlichen Kennzeichnung oder sogar durch Vernichtung der gefälschten Ware geschehen. Dabei ist aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- **Schadensersatz**
Schadensersatz kann beanspruchen, wer durch die Verletzungshandlung einen eigenen Schaden erlitten hat. Voraussetzung ist aber, dass der Verletzer fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
- **Auskunft**
Schließlich kommen Auskunftsansprüche des Berechtigten in Betracht, wenn dies zur Beseitigung eines störenden Zustands oder zur Vorbereitung eines Schadensersatzanspruchs erforderlich ist. Der Verletzer hat beispielsweise auf Verlangen die Art und den Umfang der Verletzungshandlungen kundzugeben.

Außerdem muss er Auskunft über die Herkunft der Produkte, insbesondere den Namen seines Lieferanten bzw. des Herstellers, geben, sofern dies im Einzelfall nicht unange- messen ist.

Anhaltspunkte für Fälschungen

Einem Messer, das den Namen „Solingen“ trägt, sieht der Laie in der Regel nicht an, ob es seinen Ursprung wirklich auf die bergische Klingenstadt zurückführt. Es gibt aber eine Reihe von typischen Anzeichen, bei deren Vorliegen der Verdacht einer Fälschung nahe liegt. In diesen Fällen sollten weitere Nachforschungen angestellt werden. Im Zweifel helfen die unten aufgeführten Ansprechpartner beziehungsweise Sachverständigen weiter.

- Oft werden gefälschte Produkte in Billigmärkten und anderen Einzelhandelsgeschäften zu außergewöhnlich günstigen Preisen angeboten.
- Weitere Vertriebsformen sind:
 - der Verkauf auf Floh- und Jahrmärkten,
 - die Veräußerung auf Wanderlagern, Kaffeefahrten und ähnlichen Verkaufsveranstaltungen,
 - der Absatz über Reisegewerbetreibende, fliegende Händler, durch Haustürgeschäfte etc.,
 - der Verkauf über sogenannte Internetversteigerungen.
- Eine gerne praktizierte Masche besteht darin, ahnungslosen Verbrauchern auf Autobahnraststätten billige Imitate als angeblich hochwertige Messeartikel zu verkaufen.
- Der Name „Solingen“ ist nicht auf den Produkten dauerhaft aufgebracht, sondern taucht nur auf beigefügten Schildchen, Aufklebern o.ä. auf.
- Bei Küchenmessern: Angebliche Nieten, die Griff und Klinge zusammenhalten sollen, sind nur aufgeklebt. Beim Biegen federt die Klinge nicht in die Ursprungsstellung zurück oder der Griff zerspringt. Der Versuch, mit dem Messer ein Blatt Papier zu zerschneiden, scheitert.
- Produkte und Verpackung machen insgesamt ein billiges Erscheinungsbild.

Typische Missbrauchsfälle

- Die gefälschte Ware ist selbst mit dem Solingenschriftzug versehen. Häufig wird aber auch nur auf der Verpackung, auf Beipackzetteln, Aufklebern oder sonstigen Hinweisen mit dem Namen geworben. Es kommt auch vor, dass Ware und Verpackung selbst gar nicht falsch bezeichnet sind, der Verbraucher aber durch irreführende Werbeaussagen angelockt wurde.
- Um den Eindruck der Seriosität noch zu verstärken, werden die gefälschten Produkte in einigen Fällen sogar zusätzlich unter einer nicht registrierten Marke angeboten. Die angeblichen Warenzeichen – bestehend aus typisch deutschen Namen wie Müller, Schulze o. ä. – täuschen nach ihrem Klang eine deutsche Produktion vor.
- Immer wieder wird der Name „Solingen“ aber auch in leicht abgewandelter Form verwendet, was dem oberflächlichen Betrachter zunächst nicht auffällt. So wird beispielsweise der Begriff „Silingen“ benutzt.
- Auch der Hinweis „Solingen designed“ ist für nicht in Solingen produzierte Ware grundsätzlich nicht zulässig. Abgesehen davon, dass die Produkte mit hoher Wahrscheinlichkeit gar nicht in Solingen entwickelt wurden, wird der Verbraucher durch den bekannten Namen „Solingen“ bereits so stark abgelenkt, dass er den Zusatz „designed“ entweder gar nicht zur Kenntnis nimmt oder missversteht.
- Weiterhin wird der gute Ruf des Namens „Solingen“ für andere Küchenprodukte ausgebeutet. So taucht regelmäßig Kochgeschirr auf, das den Eindruck erweckt, aus Solinger Produktion zu stammen. Doch seit geraumer Zeit ist in Solingen kein Hersteller von Töpfen mehr ansässig. In diesen Fällen liegt zwar keine Verletzung der Solingenverordnung vor, da diese nur Schneidwaren schützt. Dennoch liegt eine Täuschung des Käufers vor, so dass gegen Marken- und Wettbewerbsvorschriften sowie Straftatbestände verstoßen wird.

■ ***Ansprechpartner***

Ansprechpartner zu Fragen des Solingenschutzes finden Sie bei der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid und dem Industrieverband Schneid- und Haushaltswaren, Solingen. Der Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie beschäftigt sich mit Problemen der Produktpiraterie. Die Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz des Bundesfinanzministeriums ist für die Beschlagnahme von gefälschten Produkten bei Ein-, Aus- und Durchfuhr zuständig. Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, einer der bedeutendsten Wettbewerbsverbände in Deutschland, schreitet gegen Wettbewerbsverstöße ein.

- **Industrie- und Handelskammer
Wuppertal-Solingen-Remscheid**
Heinrich-Kamp-Platz 2, 42103 Wuppertal
Internet: www.wuppertal.ihk.de
Assessor Ludger Benda
Tel. 02 02 / 24 90 - 400
Fax 02 02 / 24 90 - 499
E-Mail: l.benda@wuppertal.ihk.de
Assessorin Susanne Abendroth-Kersting
Tel. 02 12 / 22 03 – 355
Fax 02 12 / 22 03 – 389
E-Mail: s.abendroth-kersting@wuppertal.ihk.de

- **Industrieverband Schneid-
und Haushaltswaren e. V.**
Neuenhofer Str. 24, 42867 Solingen
Internet: www.ivsh.de
Dipl.-Volkswirt Jens-Heinrich Beckmann
Tel. 02 12 / 22 67 30
Fax 02 12 / 22 67 3 – 29
E-Mail: info@ivsh-solingen.de

- **Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen
Produkt- und Markenpiraterie (APM)**
Breite Str. 29, 10178 Berlin
Rechtsanwalt Lennart Röer
Tel. 030 / 2 03 08 – 27 17
Fax 030 / 2 03 08 – 27 18
E-Mail: roer.lennart@berlin.dihk.de
Internet: www.markenpiraterie-apm.de

- **Oberfinanzdirektion Nürnberg
Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz**
Sophienstr. 6, 80284 München
Tel. 0 89 / 59 95 – 2313 / 2314 / 2316 / 2343 / 2346/ 2347
Fax 0 89 / 59 95 – 2317
E-Mail: Klaus.Hoffmeister@ofdm.bfinv.bund400.de
Internet: www.grenzbeschlagnahme.de

- **Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs e. V.**
Landgrafenstr. 24 b, 61348 Bad Homburg v.d.H.
Tel. 0 61 72 / 12 15 – 0
Fax 0 61 72 / 8 44 22
E-Mail: mail@wettbewerbszentrale.de
Internet: www.wettbewerbszentrale.de

Sachverständige und Prüfstellen

Auch wenn Verdachtsmomente für einen Missbrauch des Namens „Solingen“ vorliegen (vgl. oben Ziffer 6), ist damit der Beweis für einen Verstoß noch nicht erbracht. Dieser kann mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens geführt werden. Erfahrene Sachverständige können anhand bestimmter Merkmale, zum Beispiel aufgrund der Form des Produkts oder des verwendeten Materials, klären, ob ein Schneidprodukt aus Solingen stammt. Solinger Schneidwaren müssen eine bestimmte Stoffbeschaffenheit aufweisen (siehe Ziffer 2); daher kann durch die Untersuchung einer Materialprüfungsstelle die „Solingen-Fähigkeit“ festgestellt werden.

Sachverständige für Schneidwaren:

- **Hartmut Gehring**
Tersteegenstr. 37 – 39, 42653 Solingen
Tel. 02 12 / 25 84 20
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für „Messer (außer Rasiermesser)“
- **Curt Mertens**
Krahenhöher Weg 8, 42659 Solingen
Tel. 02 12 / 24 22 50
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für „Bestecke“
- **Torsten Kretzer**
Löhdorfer Str. 171-177, 42699 Solingen
Tel. 02 12 / 26 23 50
Sachverständiger für „Scheren“

Materialprüfungsstellen:

- **Forschungsgemeinschaft
Werkzeuge und Werkstoffe e. V.**
Berghauser Straße 62
42859 Remscheid
Telefon: 0 21 91 / 90 03 00
Fax: 0 21 91 / 90 03 20
- **Materialprüfungsämter**
In jedem Bundesland gibt es Materialprüfungsämter. Die betreffenden Adressen sind beim Verband der Materialprüfungsämter zu erfahren:
Verband der Materialprüfungsämter e.V.
Müggelseedamm 109
12587 Berlin
Tel. 030/64186115
Fax: 0 30 / 64 18 61 19
Internet: www.vmpa.de
- **Sachverständige für Werkstoffuntersuchungen**
Die Namen und Anschriften von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Werkstoffuntersuchungen können bei der örtlichen Industrie- und Handelskammer erfragt oder auf der Internetseite <http://svv.ihk.de> recherchiert werden.

Anhang: Vorschriften

Im Folgenden finden Sie die für den Schutz des Namens Solingen wichtigsten Vorschriften des deutschen Rechts (Stand: 01.01.2002).

■ Markengesetz (§§ 1, 20, 126 –129, 137, 144, 151).....	14
■ Solingenverordnung	17
■ Mindestvoraussetzungen der Solingen-Fähigkeit	18
■ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (§§ 1, 3, 4, 5, 13, 21)	21
■ Strafgesetzbuch (§ 263)	23

Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz)

§ 1 – Geschützte Marken und sonstige Kennzeichen

Nach diesem Gesetz werden geschützt:

1. Marken,
2. geschäftliche Bezeichnungen,
3. geographische Herkunftsangaben.

§ 20 Verjährung

Auf die Verjährung der in den §§ 14 bis 19 finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 126 - Als geographische Herkunftsangaben geschützte Namen, Angaben oder Zeichen

(1) Geographische Herkunftsangaben im Sinne dieses Gesetzes sind die Namen von Orten, Gegenden, Gebieten oder Ländern sowie sonstige Angaben oder Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden.

(2) Dem Schutz als geographische Herkunftsangaben sind solche Namen, Angaben oder Zeichen im Sinne des Absatzes 1 nicht zugänglich, bei denen es sich um Gattungsbezeichnungen handelt. Als Gattungsbezeichnungen sind solche Bezeichnungen anzusehen, die zwar eine Angabe über die geographische Herkunft im Sinne des Absatzes 1 enthalten oder von einer solchen Angabe abgeleitet sind, die jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und als Namen von Waren oder Dienstleistungen oder als Bezeichnungen oder Angaben der Art, der Beschaffenheit, der Sorte oder sonstiger Eigenschaften oder Merkmale von Waren oder Dienstleistungen dienen.

§ 127 - Schutzzinhalt

(1) Geographische Herkunftsangaben dürfen im geschäftlichen Verkehr nicht für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden, die nicht aus dem Ort, der Gegend, dem Gebiet oder dem Land stammen, das durch die geographische Herkunftsangabe bezeichnet wird, wenn bei der Benutzung solcher Namen, An-

gaben oder Zeichen für Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft eine Gefahr der Irreführung über die geographische Herkunft besteht.

(2) Haben die durch eine geographische Herkunftsangabe gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen besondere Eigenschaften oder eine besondere Qualität, so darf die geographische Herkunftsangabe im geschäftlichen Verkehr für die entsprechenden Waren oder Dienstleistungen dieser Herkunft nur benutzt werden, wenn die Waren oder Dienstleistungen diese Eigenschaften oder diese Qualität aufweisen.

(3) Genießt eine geographische Herkunftsangabe einen besonderen Ruf, so darf sie im geschäftlichen Verkehr für Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft auch dann nicht benutzt werden, wenn eine Gefahr der Irreführung über die geographische Herkunft nicht besteht, sofern die Benutzung für Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft geeignet ist, den Ruf der geographischen Herkunftsangabe oder ihre Unterscheidungskraft ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise auszunutzen oder zu beeinträchtigen.

(4) Die vorstehenden Absätze finden auch dann Anwendung, wenn Namen, Angaben oder Zeichen benutzt werden, die der geschützten geographischen Herkunftsangabe ähnlich sind oder wenn die geographische Herkunftsangabe mit Zusätzen benutzt wird, sofern

1. in den Fällen des Absatzes 1 trotz der Abweichung oder der Zusätze eine Gefahr der Irreführung über die geographische Herkunft besteht oder
2. in den Fällen des Absatzes 3 trotz der Abweichung oder der Zusätze die Eignung zur unlauteren Ausnutzung oder Beeinträchtigung des Rufs oder der Unterscheidungskraft der geographischen Herkunftsangabe besteht.

§ 128 - Unterlassungsanspruch; Schadensersatzanspruch

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Namen, Angaben oder Zeichen entgegen § 127 benutzt, kann von den nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer dem § 127 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Wird die Zuwiderhandlung in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so kann der Unterlassungsanspruch, und, soweit der Angestellte oder Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, der Schadensersatzanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs geltend gemacht werden.

§ 129 - Verjährung

Ansprüche nach § 128 verjähren gemäß § 20.

§ 137 - Nähere Bestimmungen zum Schutz einzelner geographischer Herkunftsangaben

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über einzelne geographische Herkunftsangaben zu treffen.

(2) In der Rechtsverordnung können

1. durch Bezugnahme auf politische oder geographische Grenzen das Herkunftsgebiet,
 2. die Qualität oder sonstige Eigenschaften im Sinne des § 127 Abs. 2 sowie die dafür maßgeblichen Umstände, wie insbesondere Verfahren oder Art und Weise der Erzeugung oder Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen oder Qualität oder sonstige Eigenschaften der verwendeten Ausgangsmaterialien wie deren Herkunft, und
 3. die Art und Weise der Verwendung der geographischen Herkunftsangabe
- geregelt werden. Bei der Regelung sind die bisherigen lautereren Praktiken, Gewohnheiten und Gebräuche bei der Verwendung der geographischen Herkunftsangabe zu berücksichtigen.

§ 144 - Strafbare Benutzung geographischer Herkunftsangaben

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr widerrechtlich eine geographische Herkunftsangabe, einen Namen, eine Angabe oder ein Zeichen

1. entgegen § 127 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 oder einer Rechtsverordnung nach § 137 Abs. 1, benutzt oder
2. entgegen § 127 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4 oder einer Rechtsverordnung nach § 137 Abs. 1, in der Absicht benutzt, den Ruf oder die Unterscheidungskraft einer geographischen Herkunftsangabe auszunutzen oder zu beeinträchtigen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr widerrechtlich eine nach Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft geschützte geographische Angabe oder Ursprungsbezeichnung benutzt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 6 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Bei einer Verurteilung bestimmt das Gericht, dass die widerrechtliche Kennzeichnung der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände beseitigt wird oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände vernichtet werden.

(5) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert, anzuordnen, dass die Verurteilung öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftaten nach Absatz 2 geahndet werden können, soweit dies zur Durchsetzung des in Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Schutzes von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen erforderlich ist.

§ 151 - Beschlagnahme bei widerrechtlicher Kennzeichnung mit geographischen Herkunftsangaben

(1) Waren, die widerrechtlich mit einer nach diesem Gesetz oder nach Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft geschützten geographischen Herkunftsangabe versehen sind, unterliegen bei ihrer Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der Beschlagnahme zum Zwecke der Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Die Beschlagnahme wird durch die Zollbehörde vorgenommen. Die Zollbehörde ordnet auch die zur Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung erforderlichen Maßnahmen an.

(3) Wird den Anordnungen der Zollbehörde nicht entsprochen oder ist die Beseitigung untunlich, ordnet die Zollbehörde die Einziehung der Waren an.

(4) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

Verordnung zum Schutz des Namens Solingen (Solingenverordnung)

Auf Grund des § 137 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit:

§ 1 - Grundsatz

Der Name Solingen darf im geschäftlichen Verkehr nur für solche Schneidwaren benutzt werden, die

1. in allen wesentlichen Herstellungsstufen innerhalb des Solinger Industriegebiets bearbeitet und fertiggestellt worden sind und
2. nach Rohstoff und Bearbeitung geeignet sind, ihren arteigenen Verwendungszweck zu erfüllen.

§ 2 - Herkunftsgebiet

Das Solinger Industriegebiet umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen und das Gebiet der im Kreis Mettmann gelegenen Stadt Haan.

§ 3 - Begriff der Schneidwaren

Schneidwaren im Sinne des § 1 sind insbesondere:

1. Scheren, Messer und Klingen aller Art,
2. Bestecke aller Art und Teile von solchen,
3. Tafelhilfsgeräte, wie Tortenheber, Gebäckzangen, Zuckerstangen, Traubenscheren und Vorleger,
4. Tafelwerkzeuge, wie Zigarrenabschneider, Brieföffner, Nussknacker und Korkenzieher, sowie schneidende Küchenwerkzeuge, wie Dosenöffner und Messerschärfer,
5. Rasiermesser, Rasierklingen und Rasierapparate,
6. Haarschneidemaschinen und Schermaschinen
7. Hand- und Fußpflegegeräte, wie Nagelfeilen, Haut- und Nagelzangen, Nagelknipser und Pinzetten,
8. blanke Waffen aller Art.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Mindestvoraussetzungen der „Solingen“-Fähigkeit

Die nachstehenden Mindestwerte geben die Kriterien für die „Solingen“-Fähigkeit einer Schneidware wieder, die den heutigen Vorstellungen der Hersteller von „Solinger“ Schneidwaren entsprechen. Diese Mindestvoraussetzungen, die sowohl die wesentlichen Herstellungsstufen konkretisieren als auch den art-eigenen Verwendungszweck sicherstellen, sind Ausdruck der gegenwärtigen lautereren Praktiken, Gewohnheiten und Gebräuche bei der Herstellung von Schneidwaren im Industriegebiet von Solingen im Sinne von § 137 Absatz 2 Satz 2 des Markengesetzes.

I Wesentliche Herstellungsstufen für Schneidwaren gemäß § 1 Ziffer 1 der Verordnung zum Schutz des Namens Solingen

1. Herstellung

- Formgebung, warm
- Formgebung, kalt
- Mechanische Bearbeitung
- Wärmebehandlung
- Oberfläche, mechanisch
- Oberfläche, galvanisch/chemisch
- Fertigschliff

2. Montage

- von Kunststoffgriffen
- von Holzgriffen
- von Stahlgriffen
- von Gussgriffen
- von Griffen aus anderen Materialien
- von Funktionshälften und sonstigen Funktionsteilen
- Fertigmontage von Instrumenten

II. Erfüllung der Voraussetzung gemäß § 1 Ziffer 2 der Verordnung zum Schutz des Namens Solingen

Zugelassen sind Werkstoffe aller Art, die bei entsprechenden Herstellungs- und Bearbeitungsverfahren geeignet sind, den art-eigenen Verwendungszweck des Produktes zu erfüllen. Bei der Verwendung eines anderen Werkstoffes als Stahl muss eine den nachstehenden Anforderungen entsprechende Mindestqualität erfüllt sein.

1. Produkte aus nichtrostendem Stahl

1.1. Messer

Erfüllung der Anforderungen gemäß DIN EN 28442-1

1.2. Scheren

Werkstoff: Stahl gemäß DIN EN 10088-1 - X46Cr13
Mindesthärte 52 HRc

1.3. Bestecke

1.3.1. Versilberte und nichtrostende Essbestecke:
Erfüllung der Anforderungen gemäß DIN EN 28442-2

1.3.2. Vergoldete Essbestecke:
Erfüllung der Anforderungen gemäß DIN EN 28442-4

1.4. Rasiermesser und Rasierklingen

Werkstoff: Keine spezifischen Angaben
Mindesthärte für Rasiermesser 58 HRc
Mindesthärte für Rasierklingen 55 HRc

1.5. Hand- und Fußpflegegeräte mit schneidender und spanender Funktion einschließlich Nagelknipsern

Werkstoff gemäß DIN EN 10088 - X20Cr13
Mindesthärte 48 HRc
Mindesthärte für Hautzangen 46 Hrc

1.6. Nagelfeilen

Werkstoff gemäß DIN EN 10088 - X39Cr13 für flexible Nagelfeilen
Mindesthärte 50 HRc
Die Feile muss in ihrer Gesamtlänge „federhart“ sein.

1.7. Pinzetten

Werkstoff: korrosionsbeständiger Stahl oder NE-Material,
keine spezifischen Angaben
Das Material muss so beschaffen sein, dass die je nach Verwendungszweck erforderliche Spitzen- und Federstellung erhalten bleibt.

2. Produkte aus unlegierten Qualitätsstählen

2.1. Messer

Werkstoff gemäß DIN EN 10083 - 1 C 45 - TN
Mindesthärte 50 HRc

2.2. Scheren

Werkstoff gemäß DIN EN 10083 - 1 C 45 - TN
Mindesthärte 50 HRc

2.3. Bestecke

Bestecke aus unlegierten, ungeschützten Stählen sind nicht zulässig.

2.4. Rasiermesser und Rasierklingen

Werkstoff: Mindestens 1,1% C
Mindesthärte 60 HRc

2.5. Hand- und Fußpflegegeräte mit schneidender und spanender Funktion einschließlich Nagelknipsern

Werkstoff gemäß DIN EN 10083 - 1 C 35 - TN
Mindesthärte 45 HRc

Werkstoff gemäß DIN EN 10083 - 1 C 45 - TN
für Nagelknipser
sowie für Haut- und Nagelzangen
Mindesthärte für Nagelknipser 50 HRc
Mindesthärte für Haut- und Nagelzangen 46 HRc

2.6. Nagelfeilen

Werkstoff gemäß DIN EN 10083 1 C 60 für flexible
Nagelfeilen
Mindesthärte 45 HRc
Die Feile muss in ihrer Gesamtlänge „federhart“ sein.

Werkstoff gemäß DIN EN 10083 1 C 45 für nicht flexible
Nagelfeilen
Mindesthärte 45 HRc
Andere Trägermaterialien sind zulässig.

2.7. Pinzetten

Werkstoff: keine spezifischen Angaben
Das Material muss so beschaffen sein, dass die je nach Verwendungszweck erforderliche Spitzen- und Federstellung erhalten bleibt.

3. Sonstige Anforderungen und Bestimmungen

- 3.1. Alle Härteangaben beziehen sich auf die schneidenden bzw. spanenden Teile der Produkte. Bei Messern wird hierunter das ganze Blatt bzw. die ganze Klinge, nicht nur die Schneide selbst verstanden. Die Werkstoffe müssen unter Berücksichtigung der für den betreffenden Stahl erforderlichen Temperaturführung gehärtet sein. Härte- und Gefügeuntersuchungen haben sich auf das ganze Blatt und die ganze Klinge zu erstrecken.
- 3.2. Bei Scheren, Zangen und Knipsern muss die Schneidfähigkeit auf der gesamten Länge der Schneide gewährleistet sein.
- 3.3. Die Rauigkeit der Tafelmesserklingen darf nicht über $3,0 \mu\text{m}$ nach R_{max} , bei anderen Messern und bei Scheren nicht über $6 \mu\text{m}$ nach R_{max} hinausgehen.
- 3.4. Bei der Prüfung der „Solingen“-Fähigkeit von Scheren sind auch Gewerbe, Halm und Auge der Schere zu untersuchen. Die Oberfläche muss frei von Rissen, Graten und Korrosionsnarben sein.
- 3.5. Soweit für einzelne Produktgruppen weitere DIN EN bzw. ISO-Normen gelten, sind diese anzuwenden.
- 3.6. Bei Nagelfeilen müssen alle Flächen außerhalb der Feilflächen, einschließlich der Kanten, entgratet und glatt sein. Feilflächen können sein: gehauen mit mindestens zwei Hieben, galvanisch aufgebraute Körnungen, z.B. Saphir, galvanisch gestaltete oder geätzte Strukturen oder andere Oberflächen mit vergleichbarer Feilwirkung.
- 3.7. Bei Pinzetten müssen die Funktionshälften fest verschweißt und rundum sauber entgratet sein. Die Federstellung muss einen gleichmäßigen Öffnungswinkel haben. Die Funktion der Greif-Enden muss sichergestellt sein.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

§ 1 - Generalklausel

Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

§ 3 - Irreführende Werbung

Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung einzelner Waren oder gewerblicher Leistungen oder des gesamten Angebots, über Preislisten, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte irreführende Angaben macht, kann auf Unterlassung der Angaben in Anspruch genommen werden. Angaben über geschäftliche Verhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind auch Angaben im Rahmen vergleichender Werbung.

§ 4 - Strafbare Werbung

(1) Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs oder über die Menge der Vorräte wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Angaben über geschäftliche Verhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind auch Angaben im Rahmen vergleichender Werbung.

(2) Werden die im Absatz 1 bezeichneten unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 5 - Bildwerbung

Im Sinne der Vorschriften der §§ 3, 4 sind den dort bezeichneten Angaben bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleichzuachten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

§ 13 - Unterlassungsansprüche

(1) Wer den § 4, § 6, § 6c zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) In den Fällen der § 1, § 3, § 4, § 6 bis 6c, §§ 7 und 8 kann der Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht werden

1. von Gewerbetreibenden, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen,
2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleich oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblich Interessen tatsächlich wahrnehmen, und soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, die geeignet ist, den Wettbewerb auf diesem Markt wesentlich zu beeinträchtigen,
3. von qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (*ABl. EG Nr. L 166 S. 51*) eingetragen sind. Im Falle des § 1 können diese Einrichtungen den Anspruch auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden,
4. von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

(3) [aufgehoben]

(4) Werden in den in Absatz 2 genannten Fällen die Zuwiderhandlungen in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

(5) Der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

(6) Zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 wusste oder wissen musste, dass die von ihm gemachten Angaben irreführend sind. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie wussten, dass die von ihnen gemachten Angaben irreführend waren;
2. wer den §§ 6 bis 6c, § 7, 8 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

(7) § 13 des Unterlassungsklagengesetzes und die darin enthaltene Verordnungsermächtigung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Unterlassungsklagengesetzes § 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4 dieses Gesetzes, an die Stelle von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Unterlassungsklagengesetzes § 13 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes und an die Stelle der in den §§ 1 und 2 des Unterlassungsklagengesetzes geregelten Unterlassungsansprüche die in § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmten Unterlassungsansprüche treten.

§ 21 - Verjährung

(1) Die in diesem Gesetze bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

(2) Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

Strafgesetzbuch

§ 263 - Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.